

Deutsch-Ostafrikansche Zeitung.

Abonnementspreis

für Daresalam vierjährlich 9 Rupien, für die übrigen Teile der Kolonie halbjährlich einschl. Porto 7 Rupien, für Deutschland und die anderen deutschen Kolonien halbjährlich einschl. Porto u. direkt von der Hauptstelle der Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung Berlin O. Gubenerstr. 31 bezogen 8 Mark, alle die übrigen Länder des Welt-Postvereins einschl. Porto jährlich 16 Rupien oder 20 Mark oder 1.2.

Zum Interesse einer militärischen Expedition wird möglichst um Voranzeigung der Versorgungsbehörden gebeten. Wird ein Abonnement nicht abgewehrt, gilt dasselbe bis zum Eintreffen der Abbestellung als stillschweigend erneuert.

Erscheint
jeden
Sonntagabend.

Insertionsgebühren

für die 4-geschwisterte Zeitung 50 Pfennige. Mindestpreis für ein einmaliges Insert 2 Rupien oder 3 Mark. Für Familiennachrichten sowie größere Inserte tritt eine entsprechende Preiserhöhung ein.

Die Annahme von Insertions- und Abonnements-Aufträgen erfolgt sowohl durch die Hauptstelle in Daresalam wie bei der Berliner Geschäftsstelle der Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung Berlin O. Gubenerstr. 31. Abonnements werden außerdem von sämtlichen Postanstalten Deutschlands und Österreich-Ungarns ange nommen. Postzettelung sie Seite 80. Telegramm-Adresse für Daresalam: Zeitung Daresalam. Telegramm-Adresse für Berlin: Drosler, Berlin O. Gubenerstr.

Jahrgang VII.

Dar es salam, den 1. Juli 1905.

No. 26.

An unsere Leser!

Wir erlauben uns, an die Erneuerung des am 30. Juni abgelaufenen Abonnements ergeben zu erinnern.

Nen hinzu trenden Abonnenten, welche ihren dauernden oder vorübergehenden Wohnsitz in Europa haben, geben wir bekannt, daß die Expedition der Zeitung auch bei Bestellungen welche an unsere Berliner Geschäftsstelle gerichtet werden, auf Wunsch unter Kürzelband direkt von Daresalam erfolgt.

Auf Fragen, Bestellungen und Anhänger, welche aus Deutschland überhaupt Europa an die Deutsch-Ostafrikanische Zeitung zu richten sind, bitten wir wegen der schlechteren Erledigung derselben an unsere Berliner Geschäftsstelle unter folgender Adresse richten zu wollen: Berliner Geschäftsstelle der Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung Berlin O. 34, Gubenerstr. 31.

Die Expedition der Deutsch-Ostafrik. Zeit.

Ist die Art der Strafgerichtsbarkeit über Araber und Jüder die richtige?

Schon vor einigen Monaten wurde diese Frage an dieser Stelle eingehend behandelt, in der Hoffnung angeregt durch den Fall des angesehenen Arabers Ali bin Nassor in Pangani, welcher wegen Ansäuflung zur Beamtenbeleidigung verurteilt wurde, ohne daß es ihm nach den bestehenden Gesetzen möglich war, sich in einer Berufungsinstanz zu verteidigen.

"Man denkt z. B. an Fälle, daß angesehene Araber oder Jüder, mit denen wir hier nun doch einmal zu rechnen haben, ungerecht verurteilt werden und ihnen dann der Anwalt erklären muß, daß sich gegen die Entscheidung des Bezirksamtmanns absolut nichts machen läßt? Muß es nicht besonders unter den Barbigen böses Blut machen, wenn die Justiz in dieser schroffen Weise gehandhabt wird?"

Indem hier festgestellt werden soll, daß der Araber Ali bin Nassor teilweise begnadigt wurde, nachdem bekannt geworden war, daß diese Angelegenheit dem Reichskanzler vorgelegt werden sollte, muß man die Fingre stellen, ob es vernünftigermäß ist, daß es gegen das Urteil eines juristisch durchgebildeten Bezirksrichters eine Berufung gibt, während das eines Bezirksamtmanns oder sonst jedes stellvertretenden Sekretärs, faktisch, unfehlbar ist.

Eine Berufung darf mit dann Platz greifen, wenn in den Entscheidungen ein Strafmahl vorgesehen ist, welches 6 Monate Gefängnis oder 200 Rupie Geldstrafe erreicht beziehungsweise übersteigt. Dieses Zugeständnis einer Berufung überhaupt erscheint illusorisch, da die Strafen fast nie diese Höhe haben.

Ohne daran zu denken, daß die Möglichkeit oder gar die Thatshache nicht objektiver Urteile vor-

liegt, ist es doch sehr versöhrend, eine Berufung dadurch fernzuhalten, daß man bis zu 199 Rupien oder 5 Monaten 29 Tagen entscheidet. Und die bestehenden Vorschriften haben eben hierzulande derartige unbewiesene Mutmaßungen gezeitigt.

Der Fall Ali bin Nassor veranlaßte führende heimische Blätter, sich über die Forderung einer Berufung zu entrüsten und eine völlige Unterdrückung arabischer Annahmen zu verlangen. Diese Forderung war unbegründet, grundlos und daher ungerechtfertigt. Die Auf- und Aussangung des arabischen Elements, welches man ruhig weiter wie bisher dem harmlosen Handwerk des Fischfangs, Zuckermachens und Käsbrennens nachgehen lassen soll, wird schon auf anderem Wege, nämlich durch die indische Bevölkerung besorgt. Man kümmere sich um Jüder- und Butenfragen, gegen welche die Araberaufruhr verschwindend klein ist, falls sie überhaupt Berechtigung hat, was wir nicht glauben.

"Der jetzige Oberrichter hat im Widerspruch zu früheren Entscheidungen alle Beschwerden (Ali bin Nassor pp.) zurückgewiesen unter Hinweis auf § 10 der Verfassung des Reichskanzlers wegen Ausübung der Strafgerichtsbarkeit und der Disziplinarherrschaft gegenüber den Eingeborenen in den deutschen Schutzgebieten von Ostafrika, Kamerun und Togo vom 22. April 1896, mit dem Bescheiden, daß alle in solchen Sachen nach Berlin gegangenen Beispiele auch dort abschlägig beschieden sind."

Das scheint jetzt anders zu werden. Ali bin Nassors Fall hat dem Reichskanzler vorgelegen, und die vom 26. Mai d. Js. datierte Antwort der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes lautet zum Schluß:

"Was die in Ihrer Eingabe ferner erwähnten Mängel des derzeitigen Verfahrens in Strafsachen gegen Eingeborene betrifft, so ist zur Zeit eine Neuregelung dieser Materie in Vorbereitung. Hierbei wird auch die Frage einer besonderen Behandlung der arabischen und jüdischen Bevölkerung des Schutzgebietes erwogen werden."

Wir halten die Bearbeitung dieser Frage, welche eine gerechte Forderung zur Grundlage hat, für zweckmäßig.

— Der Deutsche Reichstag ist am 30. Mai geschlossen worden.

— Aufstand in Kamerun. Nach einer telegraphischen Meldung des Gouverneurs von Kamerun von 30. Mai sind in dem Gebiete der zwischen den Flüssen Jong und Dja wohnenden Mtem und Maka Unruhen ausgebrochen. Angenommen soll der Kaufmann Hermann erinnert, und die Lage der dort befindlichen Europäer bedroht sein. Bei dem Militärposten Kiam am Dja hat der Unteroffizier Kraemer, um die Post zu retten, ein Gefecht gehabt. Die in Ebolowa stationierte Kompanie der Schütztruppe ist unter dem Befehl des Oberleutnant von Sobbe am 20. d. Ms. nach Kiam am Marschierert. Eine neu formierte Expeditionskompanie ist sofort als Ersatz nach Ebolowa gesandt worden. Die im Ebolowabezirk ansässigen Buli ist am me sind run hig.

Aus der Kolonie.

— Am 13. Juni hat sich in Morogoro unter dem Namen "Wirtschaftliche Vereinigung Morogoro" ein Verein der sämtlichen der erwerbenden Klasse angehörigen Europäer des Bezirks Morogoro gebildet. Der Verein verfolgt dieselben Ziele, wie sie schon bestehende Vereine in Usambara als Grundlage haben, also besonders Wahrnehmung des gemeinschaftlichen Interesses der Mitglieder. Ferner wird der Verein Anschluß an die schon bestehenden gleichen Vereine der Kolonie suchen, um gegebenenfalls mit diesen Hand in Hand zu arbeiten. Mit der Wahrnehmung der Geschäfte ist bis zur Vorstandswahl Herr H. Brüsse-Morogoro, betraut worden.

— Berichtigung. — Um jeglichen tendenziösen Eindruck und eine leider durch die Ausdrucksweise möglich gewordene falsche Auffassung des Berichtes "Wirtschaftliche Lage und Sklavenhandel in Donde in Nr. 18 der D. O. A. Zeitung aufzuheben, diene hiermit folgende Erklärung resp. Berichtigung. Mit der Kritikierung über die Besteuerung der Händler sollte kein Vorwurf ungerechter Bereicherung der Kommune Kilwa ausgesprochen sein, sondern es sollte nur die Hartnäckigkeit beleuchtet werden, mit welcher eben diese schwarzen Händler trotz behördlicher Aufficht und Besteuerung zum Schaden der europäischen Firmen in Liwale das Band überschwemmen. Die gesammten Einnahmen der Kommune an Gewerbesteuern von Händlern im Donde-Distrikt betragen nach Mitteilung der Behörde pro 1904 nur 250 Rupien. Ferner sollte mit dem Ausdruck "fast unter den Augen der Nebenstelle" nicht im Entferntesten behauptet werden, daß der fragliche Handel quasi im Einverständnis mit der Behörde erfolgte, sondern damit nur gesagt sein, daß die einzige Arbeitskraft der Nebenstelle für die mannigfaltige Tätigkeit nicht ausreichte, um einem derartigen, schon seit längerem bestehenden und bis in die Nähe von Liwale reichenden Überlauf zu entgegnen, wenn es gesetzlich auch nicht als Sklavenhandel betrachtet werden kann, entgegentreten zu können, und bedauere ich, daß eine andere Auffassung möglich war.

Es muß hierbei zugeben werden, daß der Zugzug von Sklaven aus dem Portugiesischen für das menschenarme Donde im Grunde nur von Vorteil sein kann.

Zu dem angeführten Falle handelte es sich, wie ich mich nur mehr überzeugt habe, lediglich um eine Übertretung des § 5 der Reichskanzler-Verordnung betr. die Haussklaverei in D. O. Afrika vom 29. 11. 01 infsofern, als die Übertragung des Herrenrechts ohne Mitwirkung der zuständigen Verwaltungsbehörde erfolgt ist, und war des Bezirksamts vor Erscheinen des Artikels in Nr. 18 bereits eingeschritten. Ich erkenne offen an, daß die Zustände auf der Karawanenstraße Kilwa-Wiedhafen ganz erheblich bessere sind, wie auf den von Daresalam — Bagamoyo ins Innere führenden Straßen und daß es sich bei meinen Schilderungen um leider nicht abzustellende allgemeine Missstände, es sei denn durch den Bau einer Eisenbahn, handelt. Weiter